

Merkblatt Weiterbildung Mediation SAV

Anforderungen in der Weiterbildung Mediation SAV

Alle Mediatorinnen SAV / Mediatoren SAV sind verpflichtet im Dreijahresrhythmus Weiterbildungskurse von insgesamt 16 Stunden zu absolvieren. Bis zu 50 % der Weiterbildungspflicht (maximal 8 Stunden) wird der Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen nachfolgend Aufgeführtes gleichgesetzt:

- Verfassen publizierte Artikel im Fachgebiet Mediation
- Mediations-Supervision
- Teilnahme Intervention und Erfahrungsgruppen Mediation
- Mitwirkung Fachkommission Mediation SAV
- Tätigkeit als Mediationstrainer/in oder Referent/in im Fachgebiet Mediation

Bedingungen der Anerkennung einer Weiterbildung:

Anerkannt werden (gemäss Weisungen zum Reglement Mediator SAV/Mediatorin SAV)

- vom SAV organisierte Weiterbildungen (Anrechnung Stunden gemäss Ausschreibung),
- von Mediationstrainer/innen durchgeführte Weiterbildungen, welche die Voraussetzungen gemäss Reglement Mediator SAV / Mediatorin SAV erfüllen (Erläuterung nachfolgend) sowie
- Mediationsweiterbildungskurse, die von Instituten angeboten werden, deren Grundausbildung in Mediation vom SAV bereits anerkannt ist.

Wichtige Hinweise:

Inhalt der Weiterbildung in Mediation:

Neben allen Weiterbildungen mit direktem Bezug zur Mediation, alle weiteren Weiterbildungen, welche Techniken vermitteln, die in der mediativen Konfliktbearbeitung unterstützend eingesetzt werden können, wie z.B. Gewaltfreie Kommunikation, Collaborative Law and Practice oder Konfliktcoaching.»

Erläuterungen zu Trainerinnen und Trainer:

Die Voraussetzungen an Trainer/innen müssen gemäss Weisungen Reglement Mediator SAV/Mediatorin SAV 3.1 und 3.2 erfüllt sein.

- Eigene Mediationsausbildung von mind. 200 Std. sowie Anerkennung eines in- oder ausländischen Mediationsverbandes oder Nachweis einer bedeutenden theoretischen oder praktischen Arbeit im Bereich Mediation.

- Mind. 5 Jahre aktive Mediationserfahrung und oder Lehrerfahrung

Der Nachweis wird durch CV oder Zertifikate nachgewiesen. Von Trainer/innen, welche bereits in einer vom SAV anerkannten Grundausbildung überprüft wurden, muss kein Nachweis erbracht werden.

Andere Weiterbildungsveranstaltungen als vorgenannt:

Das Absolvieren von anderen Weiterbildungsveranstaltungen kann als genügend anerkannt werden, wenn die vorerwähnten Grundsätze erfüllt sind. Die Mediatorin / der Mediator SAV hat die entsprechenden Nachweise zu erbringen.